

Landvogt Schuppler zeigte sich nicht sehr erfreut über die Aufforderung aus Wien, einen Bericht über die Einführung einer ständischen Verfassung in Liechtenstein abzufassen. Er befürchtete nämlich, dass dadurch die Untertanen auf den alten Gedanken gebracht würden, die früheren Rechte wieder für sich zu reklamieren. Diese Befürchtungen Schupplers allerdings waren unbegründet, wie der Inhalt der Verfassung von 1818 zeigen wird. Vorerst jedoch tat Schuppler in einem Schreiben an den Fürsten kund: «Demokratisch kann und darf die Verfassung des liechtensteinischen Staates nicht sein, einerseits, weil es unter dieser Gestalt in dem deutschen Bund nicht bestehen könnte, und andererseits weil hierdurch die wohl erworbenen Regierungsrechte des Erlauchten Fürstenhauses von Liechtenstein beeinträchtigt würden.»

Er spricht den Landständen auch jedes Mitspracherecht an den inneren Landesangelegenheiten ab, weil «an und für sich den Landständen eine Kompetenz in die eigentliche innere Landesregierung, in so weit sie nicht auf die eigentliche hohe und niedere Landespolizei, auf die Gerichtspflege im ausgedehnten Sinne, auf das Schul-, Kirchen- und Erziehungswesen und andere demgleichen innere Landesanstalten Einfluss nimmt, nicht zugestanden werden kann».

Der von Schuppler verfasste Entwurf enthält bereits die wesentlichen Bestimmungen der endgültigen Verfassung. Die ganze Entstehungsgeschichte der Verfassung spielte sich lediglich zwischen dem Landvogt und dem Anwalt des Fürsten ab. Johann I. behielt sich nur die endgültige Genehmigung vor, der Auseinandersetzung um Worte und Paragraphen hielt er sich fern. Am 9. November 1818 unterzeichnete er in Eisgrub die Verfassung. Im Januar des nächsten Jahres wurden dem Oberamt 60 Exemplare zugestellt mit dem Befehl, «dieselben in dem ganzen Fürstenthum gehörig zu publicieren».

Einige wesentliche Bestimmungen der Verfassung von 1818 (abgedruckt als Auszug bei Wille, 297f.; Jb 5, 191ff.) möchte ich im einzelnen erwähnen: Die Vertretung im Landtag bestand aus zwei Landständen: der Geistlichkeit und der Landmannschaft. (§ 2) Die Landmannschaft bestand aus zwei Vertretern aus jeder Gemeinde, nämlich Richter und Säckelmeister. (Wahlverfahren siehe oben S. 20) Die Geistlichkeit wählte aus ihrer Mitte auf Lebenszeit drei Deputierte, zwei aus dem Oberland, einen aus dem Unterland. In § 5 wird